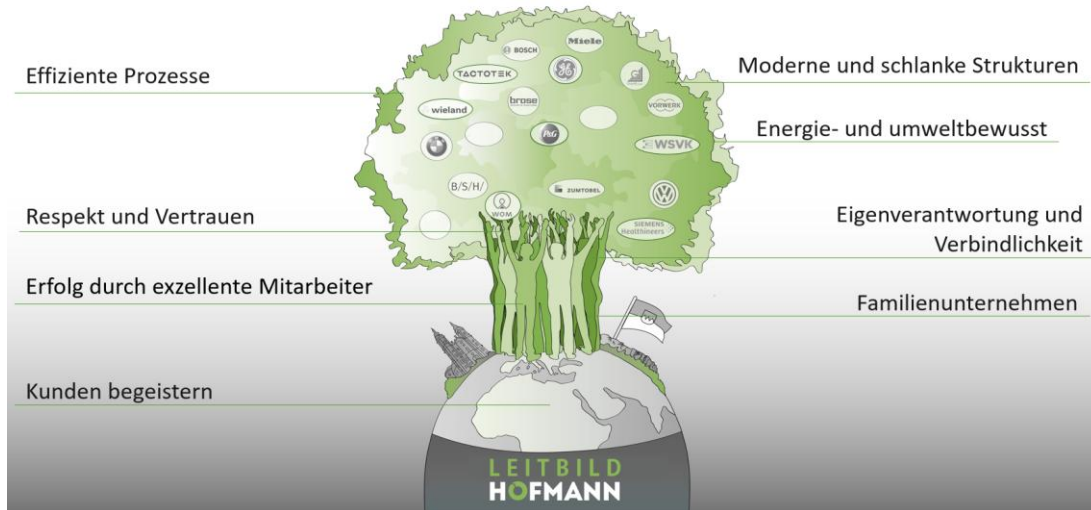


Code of Conduct für Geschäftspartner

1. Einleitung

Die Siegfried Hofmann GmbH bekennt sich zu einer sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln, unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Geschäftspartner auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen. Wir sehen darin die nötige Basis für den weiteren Ausbau der Geschäftsbeziehungen in der Zukunft.



Als Grundlage für die künftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Ein Verstoß gegen diesen Kodex kann in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden. Wir behalten uns vor, die Einhaltung der genannten Punkte stichprobenartig in angemessener Weise zu kontrollieren.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und orientiert sich am Global Compact der Vereinten Nationen.



2. Anforderungen an Geschäftspartner

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich an alle geltenden Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften halten. Gültige Kartell- und Wettbewerbsrechte sind ebenso zu berücksichtigen, wie alle anwendbaren Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze. Korruption, Bestechung, Erpressung und Geldwäsche sind weder zu unterstützen, noch zu tolerieren.

Die in diesem Kodex enthaltenen Prinzipien stellen einen Mindeststandard dar, regional-spezifische Ergänzungen, die auf den jeweiligen kulturellen Gegebenheiten beruhen, bleiben davon unberührt. In all diesen Bereichen fahren wir eine konsequente „Null-Toleranz-Politik“.

2.1 Soziale Verantwortung

Wir, die Siegfried Hofmann GmbH, sind uns der sozialen, finanziellen und gesellschaftlichen Verantwortung als zukunftsorientiertes Unternehmen bewusst. Das bedeutet, dass wir nicht nur hohe Anforderungen an uns selbst, sondern auch an unsere Geschäftspartner stellen.

2.1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangs-, Sklaven- oder vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Ausübung muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

2.1.2 Verbot von Kinderarbeit

Zu keiner Phase der Wertschöpfung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Geschäftspartner sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, welche zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind jederzeit einzuhalten.

2.1.3 Faire Arbeitsbedingungen

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss existenzsichernd sein, dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.



2.1.4 Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant akzeptiert die Gründung betrieblicher beziehungsweise gewerkschaftlicher Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und nimmt diese wohlwollend auf, soweit sie nicht in Widerspruch zu einer Anwendung nationalgesetzlicher Regelungen stehen. Das Recht der Arbeitnehmer, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

2.1.5 Beschwerdemechanismen

Der Lieferant hat von der Siegfried Hofmann GmbH erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Geschäftspartner selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

2.1.6 Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

2.1.7 Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Der Geschäftspartner ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig zu geltenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

2.1.8 Umgang mit Konfliktmaterialien

Unsere Geschäftspartner sind sich geltender gesetzlicher Anforderungen in Bezug auf „Konfliktmineralien“ bewusst. Dazu zählen z. B. Zinn, Tantal, Wolfram, Kobalt oder Gold aus Konfliktgebieten. Der Einsatz von Rohstoffen aus solchen Gebieten, der dadurch die Finanzierung bewaffneter Konflikte oder Zwangsarbeit direkt oder indirekt unterstützt, ist unbedingt zu vermeiden. Die geforderte Sorgfaltspflicht ist einzuhalten.

2.1.9 Erhalt von natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.



2.2 Ökologische Verantwortung

Energie- und Umweltbewusstsein ist in unserer Arbeit fest verankert. Wir sind dafür verantwortlich, die Umwelt zu schützen und unseren Einfluss durch Belastungen auf diese zu minimieren. Das setzen wir auch für unsere Geschäftspartner voraus.

Natürliche Ressourcen sind nachhaltig und schonend zu nutzen. In der Umsetzung handeln wir gesetzeskonform und erfüllen unsere bindenden Verpflichtungen sowie die Anforderungen aus den Normen DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 50001. Sofern noch nicht vorhanden, empfehlen wir unseren Geschäftspartnern ebenfalls die Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen z.B. nach den aufgeführten internationalen Normen.

Unseren Einfluss auf die Umwelt versuchen wir u.a. über eine CO₂-Bilanzierung zu quantifizieren. Dazu erwarten wir von unseren Geschäftspartnern hinreichende Unterstützung und Zusammenarbeit.

2.2.1 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, überwachen, überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.2.2 Umgang mit Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.2.3 Entsorgung und Gefahrstoffe

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass bei der Handhabung, Beförderung, Lagerung, dem Recycling oder der Wiederverwendung dieser Stoffe und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

2.2.4 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.2.5 Energieverbrauch und -effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.



2.3 Ethisches Geschäftsgebaren

Transparenz ist entscheidend für Vertrauen und eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Um Interessenkonflikte zu vermeiden sind Entscheidungen lediglich aufgrund sachlicher Merkmale zu treffen. Persönliche oder finanzielle Interessen oder Beziehungen sind hierbei außer Acht zu lassen.

2.3.1 Fairer Wettbewerb

Wir erwarten von unseren Lieferanten sich im Wettbewerb frei zu verhalten und die geltenden kartellrechtlichen Bestimmungen der Märkte zu beachten, die durch ihr Verhalten betroffen sein können, und danach zu handeln. Sie haben sich nicht an kartellrechtswidrigen Absprachen, Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen, gleich ob zu ihren eigenen oder zu Gunsten Dritter, zu beteiligen. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich dazu, sich nicht zu Lasten einer anderen Partei durch Manipulation, Verschleierung, Plagiate, Missbrauch, Falschdarstellung wesentlicher Tatsachen oder anderer unlauterer Mittel einen Vorteil zu verschaffen. Lieferanten nutzen eine möglicherweise vorhandene Monopolstellung niemals missbräuchlich aus, und sie verpflichten sich zu fairen Geschäftspraktiken bei Werbung und Verkauf sowie in Wettbewerbssituationen.

2.3.2 Vertraulichkeit / Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

2.3.3 Integrität

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Geschäftspartner muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

2.3.4 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how- Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.



2.4 Sicherheit der Lieferkette und Exportkontrolle

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit ihrer Betriebsstätten, Prozesse und Lieferketten zu gewährleisten. Ziel ist es, Waren und logistische Abläufe vor unbefugtem Zugriff, Manipulation oder Verlust zu schützen.

2.4.1 Schutz von Waren und Betriebsstätten

Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz von Waren, Produktions- und Lagerbereichen sowie Transportprozesse getroffen werden. Dazu gehören insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Zutrittskontrolle sowie zur Sicherung von Be- und Entladevorgängen.

2.4.2 Einhaltung von Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften. Soweit erforderlich, sind geeignete Prüfmaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorschriften umzusetzen.

3. Umsetzung und Zustimmung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit der Auftragsannahme, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze zu halten und darüber hinaus, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Wir erwarten von unseren Partnern in Bezug auf ihre Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant die Siegfried Hofmann GmbH zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der aufgeführten Standards und Regelungen kann die Siegfried Hofmann GmbH mithilfe eines Selbstauskunft-Fragebogens sowie optional risikobasierter Audits überprüfen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung auf Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durchführen kann.

